



# Marktgemeinde Spillern

Schulgasse 1

Tel. 02266/80225

E-Mail: marktgemeinde@spillern.at

DVR: 0384941

2104 Spillern

Fax: 02266/80225 78

www.spillern.at

UID: ATU16254201

## RICHTLINIEN DER MARKTGEMEINDE SPILLERN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Spillern hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2013 eine Ergänzung der Richtlinien vom 10. Dezember 2012 für das Aufstellen bzw. Anbringen von Plakatständern, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstigen Werbeträgern innerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Spillern beschlossen.

Diese Richtlinien gelten ab 1. August 2013:

- Aufstellungs- und Plakatierungsverbot entlang der Bundesstraße (B3) an der Stockerauer Straße und Wiener Straße (ausgenommen sind geschäftliche Ankündigungen vor dem eigenen Geschäftslokalen und Gastronomiebetrieben, sowie Ankündigungen der Behörde und der ortsansässigen Feuerwehr als Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- Verbotzone am Kirchenplatz und im Umkreis von 50 Metern um das Gemeindezentrum (ausgenommen für Veranstaltungen am gleichen Tag)
- Die **Aufstellungsorte** müssen **spätestens 5 Tage vor dem Aufstellen bzw. Anbringen schriftlich** bei der Marktgemeinde Spillern **angemeldet** werden.
- Die Marktgemeinde Spillern kann eine **Hinterlegung einer Kautions** im Gemeindeamt/Bürgerservice **in der Höhe von €100,00** vor der Aufstellung bzw. Ankündigung einfordern.
- Die Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstige Werbeträger **dürfen frühestens 3 Wochen vor dem Termin der Veranstaltung** aufgestellt bzw. angebracht werden.
- Die aufgestellten bzw. angebrachten Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln **müssen bis spätestens 3 Tage nach dem Termin der Veranstaltung** vom Aufsteller wieder entfernt werden, ansonsten verfällt die von der Marktgemeinde Spillern geforderte Kautions.
- Eine hinterlegte Kautions kann nach Entfernung der Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstiger Werbeträger durch den Aufsteller, **frühestens jedoch 2 Wochen nach dem Termin der Veranstaltung** vom Gemeindeamt/Bürgerservice wieder abgeholt werden.
- Die Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstiger Werbeträger dürfen eine **maximale Größe von A1** nicht übersteigen.
- Bei Sondergrößen von Hinweistafeln, Transparenten usw. ist durch den Aufsteller gesondert für die Aufstellung schriftlich anzusuchen.
- **Ausgenommen** von der Richtlinie sind Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstiger Werbeträger, die **im Zuge von politischen Wahlen** aufgestellt werden.
- **Bei NICHT-EINHALTUNG dieser Richtlinie oder wenn durch die Anbringung etwaige Gefährdungen oder Sicherheitseinschränkungen für Straßenbenutzer entstehen, werden die betreffenden Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln sowie sonstige Werbeträger ausnahmslos auf Kosten des Eigentümers oder Aufstellers der Plakatständer, Ankündigungs- und Hinweistafeln, wenn eine Kautions nicht hinterlegt wurde, entfernt.**

Der Bürgermeister

Angeschlagen am 02. Juli 2013

Abgenommen am 17. Juli 2013

Ing. Thomas Speigner